



Beratung-Förderung-Begleitung

Rahmenkonzept für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich

16. März 2015

1	Grundlagen	2
2	Standards Beratung-Förderung-Begleitung	4
3	Schulkonzept.....	5
4	Finanzierung	9
5	Evaluation.....	10
6	Anhänge.....	10



1 Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Bildungsziel 4 der Bildungsdirektion für die Legislatur 2011 bis 2015 hält fest, dass möglichst alle Jugendlichen geeignete Bildungs- und Berufsabschlüsse erreichen sollen. Sie sind der Schlüssel für den Einstieg in die Arbeitswelt und die Integration in die Gesellschaft. Dies gelingt aber nur, wenn die Lernenden gemäss ihrem Potential unterstützt werden. Zur Erreichung dieses Zieles soll sowohl die Förderung von leistungsstarken Lernenden intensiviert als auch die Unterstützung von Lernenden, welche für die erfolgreiche Absolvierung der beruflichen Grundbildung auf Begleitung angewiesen sind, zielführender koordiniert werden.

Beratung, Förderung und Begleitung hat an Berufsfachschulen im Kanton Zürich Tradition auf unterschiedliche Art und in unterschiedlicher Intensität, aber mit wenig Koordination zwischen den Schulen. Dass darunter die Übersichtlichkeit leidet, stellen nicht nur externe Nutzerinnen und Nutzer fest. Solche Disparitäten sind auch einem schulübergreifenden Austausch und einer aktiven Bewirtschaftung der Angebote abträglich. Auch Entwicklungen in der Volksschule (Inklusion, Integration, Begabten- und Begabungsförderung etc.), in der Berufsbildung, (fachkundige individuelle Begleitung¹ (FiB), Talentförderung, zweisprachiger Fachunterricht (bili²) etc.) und an der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II sprechen dafür, die Angebote kantonsweit zu systematisieren und zu koordinieren.

1.2 Begriffsklärungen

Beratung umfasst einmalige bzw. zeitlich befristete Hilfestellungen an Lernende zu spezifischen Fragestellungen. Die Beratenden verfügen im jeweiligen Gebiet über ein solides Fachwissen und ausreichende Beratungs-Professionalität. Beratung kann von der/dem Ratsuchenden aus (aufsuchend) oder seitens der Schule (triagierend) angefordert werden. Beispiele für aufsuchende Beratung: Anlaufstellen bei persönlichen Schwierigkeiten, psychologische Anlaufstelle, Ombudsstellen etc. Beispiele für triagierende Beratung: Auswertung von Lerndiagnosen, Zuweisungsberatung für Fördermassnahmen.

Förderung umfasst strukturierte (institutionelle) Angebote für Lernende im Hinblick auf Lernzuwachs und Lernfortschritte. Im Fokus der Förderung stehen entweder Lerndefizite oder aber besondere Interessen und Begabungen. Beispiele für Förderangebote: Frei- und Stützkurse³, bili, Aufgabenhilfe, Vorbereitung auf Wettkämpfe, Mobilitätsangebote oder besondere Talentförderprogramme.

1 Art. 18 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) sowie Art. 10 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101)

2 Art. 12 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 4 BBV

3 Art. 22 BBG sowie Art. 20 BBV



Begleitung basiert auf einer Beziehung zwischen einer Lernenden bzw. einem Lernenden und einer Begleitperson über eine definierte Zeitdauer. Der Begleitung liegt eine Zielvereinbarung zugrunde. Beispiele von Begleitung: Lernbegleitung in Verbindung mit beschlossenen Fördermassnahmen, FiB, Coaching, Vorbereitung auf ein Austauschpraktika.

1.3 Abstützung

Das Rahmenkonzept *Beratung-Förderung-Begleitung* basiert auf den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zum Berufsfachschulunterricht, insbesondere den Regelungen zu den Frei- und Stützkursen, bili sowie der FiB.

1.4 Zielsetzungen der Beratung, Förderung und Begleitung

Zielsetzungen:

- Personen mit Lernschwierigkeiten frühzeitig erfassen und angemessene Unterstützungs- und Förderangebote zur Verfügung stellen
- Besondere Begabungen und Talente erkennen und zu deren Förderung entsprechende Angebote zur Verfügung stellen
- Lernarrangements treffen, die den Ressourcen und Voraussetzungen der Lernenden und den berufsspezifischen Gegebenheiten der Betriebe Rechnung tragen
- Die Bereitschaft für künftiges Lernen und Weiterbildung mit geeigneten Massnahmen und angemessener Grundhaltung fördern
- Präventive Massnahmen treffen und Angebote bereitstellen, um Lehrabbrüche, Unterforderung und Misserfolge beim Qualifikationsverfahren zu verhindern

Für die Erreichung dieser Ziele setzen die Schulen das Rahmenkonzept *Beratung-Förderung-Begleitung* in einem Schulkonzept um.

1.5 Zielgruppen der Beratung, Förderung und Begleitung

Alle Lernenden haben Zugang zu geeigneten Fördermassnahmen, sofern sie zur erfolgreichen Absolvierung der beruflichen Grundbildung, der Berufsmaturität oder zur Förderung ihrer Begabung und ihres Potentials darauf angewiesen sind.

Vorgängig zu klären ist, ob sie nicht anderweitig eine analoge Unterstützung beziehen und ob die geplante Unterstützung die Chance auf das erfolgreiche Abschliessen der beruflichen Grundbildung deutlich erhöht. Ist letzteres nicht der Fall, sind andere Massnahmen, wie z.B. ein Niveauwechsel, unter Einbezug aller relevanten Beteiligten, in Betracht zu ziehen.

Im Fokus der Förderung stehen sowohl leistungsstarke Lernende als auch Lernende mit Wissenslücken und Lernschwierigkeiten. Beratung, Förderung und Begleitung soll sowohl auf die Förderung von Potentialen und Talenten ausgerichtet sein als auch auf den Abbau von lernhemmenden Faktoren und die Schliessung von Bildungslücken.



2 Standards Beratung-Förderung-Begleitung

2.1 Erfassung und Planung

Die Berufsfachschulen und, sofern zielführend, die Berufsmaturitätsschulen bzw. -abteilungen erfassen möglichst früh, in der Regel im ersten Quartal der beruflichen Grundbildung, sowohl Potenziale, welche für eine spezifische Förderung bedeutsam sind als auch Bildungslücken, welche den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährden könnten.

Während der Ausbildung ist auf Leistungsschwankungen und Auffälligkeiten bezüglich des Lernverhaltens und des Motivationsbereichs zu achten und professionell darauf zu reagieren, insbesondere auf Zeichen von Unter- bzw. Überforderung.

Wird ein spezifischer oder allgemeiner Förderbedarf festgestellt, vereinbart die Schule mit den Lernenden sowie deren gesetzlichen Vertretung und dem Lehrbetrieb die Nutzung von entsprechenden Fördermassnahmen.

2.2 Beratung, Förderung und Begleitung

Die Schulen stellen Förderangebote zur Verfügung in Form von Stützkursen, Freikursen, bili oder weiteren Angeboten zur Talentförderung. Es sind Angebote für die zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen zur Verfügung zu stellen, welche auf dem jeweiligen Potential der Lernenden aufbauen. Die Schulen informieren die Lernenden und Lehrbetriebe über berufsspezifische Förderangebote an anderen Berufsfachschulen und ermöglichen den Besuch dieser.

Bei der Konzeption und Beschreibung der einzelnen Angebote sollten der Typ, das Thema und der Akzent erkennbar sein (vgl. Ziff. 3.1.3).

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

In die Beratung, Begleitung und Förderung von Lernenden können verschiedene Akteure involviert sein. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulen sind:

- Erfassung des individuellen Förderbedarfs im ganzen Spektrum der kognitiven und praktischen Voraussetzungen aufgrund vorliegender Informationen bzw. von im Rahmen ihres Auftrages und des Datenschutzes erhobener Daten
- Geeignete Förderangebote als eigene Angebote durchführen oder Lernende in entsprechende Angebote anderer Schulen zuweisen
- Entscheidung über die Dispensation von einzelnen Lektionen zu Gunsten einer optionalen Förderung
- Begleitung und Beratung der Lernenden und Lehrbetriebe gemäss Schulkonzept
- Weiterleitung von Lernenden mit komplexeren Fragestellungen an Dritte bzw. Unterstützung bei der Vermittlung anderer geeigneter Beratungsstellen



- Kommunikation mit den massgeblichen Beteiligten, wenn sich im Rahmen der Abklärungen und Beobachtungen ein Bedarf an besonderer Förderung, Beratung und/oder Begleitung abzeichnet

Die Begleitung von Lernenden mit komplexen, mehrere Lebensbereiche umfassenden Problemen ist nicht Aufgabe der Berufsfachschule. Das gilt insbesondere bei Lernenden, die bereits personell und/oder institutionell betreut sind oder bei neuen komplexen Fällen, wo Lernschwierigkeiten nicht ausschliesslich mit schulischen Mitteln verbessert werden können. Falls es zur Behebung von Lernschwierigkeiten zweckdienlich ist, kann die Berufsfachschule jedoch fallbezogen eine aktive Rolle einnehmen unter Beachtung der rechtlichen und medizinischen Kompetenzen.

2.4 Ausschreibung und Kommunikation

Das Angebot an Beratungs-, Förder- und Begleitmassnahmen einer Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule ist klar definiert und sowohl für interne wie externe Bildungspartner und -partnerinnen transparent und plausibel dargestellt. Die Lehrbetriebe und die Leitungen der überbetrieblichen Kurse sind über das Angebot sowie über die Kooperation mit anderen Schulen informiert.

Der Besuch von Frei- oder Stützkursen oder weiteren Unterstützungsmassnahmen wird auf geeignete Weise dokumentiert (Kursbestätigung, Noten, etc.).

3 Schulkonzept

3.1. Inhaltliche Vorgaben zum Schulkonzept

3.1.1 Gemeinsames Fundament

Schulkonzepte stellen sicher, dass alle Angebote, Massnahmen und Interventionen im Bereich der Begleitung, Förderung und Beratung auf einem gemeinsamen Fundament beruhen. Die Elemente des Fundaments sind:

- Grundsätze
- Verantwortlichkeiten und Nahtstellen
- Zielsetzungen

Die Grundsätze sind anwendbar auf alle im Schulkonzept enthaltenen Angebote und Massnahmen. Die Ausgestaltung und das Zusammenwirken der einzelnen Angebote und Massnahmen ist zu regeln, insbesondere: Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Abgrenzungen sowie Übergänge und Verbindungen innerhalb des Systems (vgl. Ziff. 3.2.1 und 3.2.2).



Übergeordnete Zielsetzungen betreffen das gesamte System der Beratung, Förderung und Begleitung, spezifische Zielsetzungen, die jeweiligen Angebotssparten und Einzelmassnahmen.

3.1.2 Erfassung

Das Schulkonzept beschreibt das Verfahren zur Erfassung des Förderbedarfs der Lernenden. Für die Früherfassung (im ersten Quartal) werden geeignete Instrumente zur Erfassung der Potentiale und der Wissenslücken eingesetzt (z.B. Stellwerk 9).

Leistungsveränderungen sowie Schwankungen im Leistungs- und Motivationsbereich sind im ganzen Verlauf der Grundbildung zu erfassen und entsprechende Förderungs- oder Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen.

Das Schulkonzept hält das Vorgehen bei der Behandlung eines Gesuchs um Nachteilsausgleich fest.

Das Schulkonzept beschreibt das Vorgehen und vorhandene Angebote im Falle von somatischen und/oder psychosozialen Auffälligkeiten.

3.1.3 Angebote

Alle Angebote und Massnahmen sind einer der drei Hauptsparten zugeordnet

- Beratung
- Förderung
- Begleitung

Das Schulkonzept beschreibt die Beratungs-, Förder- und Begleitangebote gemäss nachfolgender Systematik. Diese systematische Unterscheidung muss für die Ausschreibung der Angebote und die Kommunikation verwendet werden.

Die Zuteilung zu *Angebotstypen* dient der eindeutigen Ausrichtung der Angebote im Hinblick auf die jeweiligen Zielsetzungen:

- Stoff- und lernzielorientiertes Angebot
(konkrete Kursbeispiele: *Grundlagen Algebra, Sicher schreiben, ...*)
- Lernkompetenz und lernsituationsorientiertes Angebot
(konkrete Kursbeispiele: *Präsentieren mit Power-Point, Aufgabenhilfe,*)
- Interessengeleitetes Ergänzungsangebot (z.B. bili)

Die *Angebotsthemen* zeigen das Spektrum und geben inhaltliche Hinweise, ohne dass die ganz konkreten (und kurzfristig wechselnden) Angebotstitel im Schulkonzept bereits festgeschrieben werden müssen. Beispiele für Angebotsthemen sind:

- Sprachförderung (Deutsch, Fremdsprachen)
- Förderung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik
- Förderung berufsrelevanter Kompetenzen (Fachwissen, Fachmathematik,...)



- Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien
- Allgemeine Lern- und Arbeitstechniken, Methoden-, Persönlichkeits-, Präsentationstraining
- Individuelle Unterstützung und Lernförderung wie Aufgabenhilfe, Stoffvor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung

Der *Akzent* ist ein Hinweis auf die methodisch-didaktische Ausgestaltung eines Angebotes. Ein solcher Hinweis ist bedeutsam für die am Angebot Interessierten. Die Akzentuierung liegt auf einem der beiden oder zwischen den Polen: *kursorisch* (die Lernziele und Lerninhalte sind zum vornherein definiert) und *personalisiert* (mit den Lernenden werden individuelle Lernziele und Lerninhalte vereinbart).

Das Schulkonzept regelt Form und Voraussetzungen für die Teilnahmebestätigung an Beratungs-, Förder- und Begleitangeboten. Die Lernenden finden Angebote an der eigenen oder an einer anderen Berufsfachschule. Es gilt für alle Schulen der Grundsatz: Was die Schule nicht selber anbietet, wird in Kooperation mit anderen Schulen angeboten.

3.1.4 Fachkundig individuelle Begleitung

Die FiB-Konzepte sind integrale Bestandteile der Schulkonzepte Beratung-Förderung-Begleitung. Die Umsetzung der FiB erfolgt gestützt auf die „Richtlinien zur fachkundigen individuellen Begleitung in der zweijährigen beruflichen Grundbildung“ vom Dezember 2014 (Anhang 1).

3.1.5 Bilingualer Fachunterricht

Die bili-Konzepte sind integrale Bestandteile der Schulkonzepte Beratung-Förderung-Begleitung. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von bili sind in der Grundlage „Rahmenbedingungen zweisprachiger Unterricht“ vom Dezember 2014 festgehalten (Anhang 2).

3.1.6 Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1)

Berufsmaturitätsschulen bzw. -lehrgänge bieten ausschliesslich Förderangebote an, welche die Lernenden beim erfolgreichen Abschliessen der BM 1 (Stützkurse, Aufgabenhilfen etc.) oder bei der Entwicklung ihres Potentials (Begleitung im Rahmen von Schweizer Jugend forscht etc.) unterstützen. Stützkurse im Rahmen der BM 1 sind zeitlich befristet.

Alle Fördermassnahmen im Rahmen der BM 1 sind durch die Anbietenden mit der Stammschule zu koordinieren.



3.2 Strukturelle Vorgaben zum Schulkonzept

3.2.1 Abläufe und Zuständigkeiten

Das Schulkonzept beschreibt für jeden der drei Bereiche: Beratung-Förderung-Begleitung die Abläufe vom Beginn bis zum Abschluss der Massnahme. Innerhalb dieser Abläufe werden die Zuständigkeiten geregelt und jeweilige Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger bezeichnet.

Entsprechend den unter Ziff. 2.3 geregelten Aufgaben und Kompetenzen klärt das Schulkonzept die Zuständigkeit an folgenden Schnittstellen:

- Kommunikation und Koordination mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
- Koordination mit Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Branchen- und weiteren Verbänden
- Einbezug der Lehrbetriebe
- Zusammenarbeit mit Dritten (Psychologinnen bzw. Psychologen, Beratungsangebote wie Kabel, Job Caddie etc.)
- Zusammenarbeit mit Netz2 (Case Management Berufsbildung Kanton Zürich) und weiteren Angeboten des Kantons

3.2.2 Zusammenarbeit mit anderen (Berufsfach-)Schulen, Institutionen der Weiterbildung und Dritten

Das Schulkonzept hält fest, wie die Zusammenarbeit mit anderen Berufsfachschulen oder Institutionen der Weiterbildung aussieht. Dieser Zusammenarbeit soll zunehmend ein grosses Gewicht eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang zu klären sind:

- Die Voraussetzungen, wann ein Angebot einer anderen Schule genutzt werden soll (z.B. wenig Anmeldungen an der eigenen Schule, fehlende Kompetenz im Fachgebiet)
- Die Voraussetzungen, wann eine Lehr- bzw. Fachperson einer anderen Schule bzw. Institution an die eigene Schule geholt wird (z.B. spezifische Fachkompetenz)
- Die Auslastung der Angebote an der eigenen und der anderen Schule sowie die Priorisierung der verfügbaren Plätze
- Die administrativen Abläufe und die Finanzierung

3.2.3 Kommunikation

Das Schulkonzept definiert die Grundsätze für die Beschreibungen der Angebote im Bereich Beratung, Förderung und Begleitung. Es nennt die Adressaten und Kommunikationskanäle für die Publikation und regelt die Information der Lehrbetriebe und ev. weiterer Kreise.

Für jeden Angebotstyp ist Folgendes zu definieren:

- Zugang
- Zielsetzung
- die Möglichkeiten, Grenzen und, allenfalls, die Zuständigkeit



- das Setting (Ort, Dauer, Vertraulichkeit)
- die Anforderung an die Beratungs- bzw. Fachperson

Weiter wird die schulinterne Kommunikation beschrieben (wer informiert wen, wann, wie) inklusive Diskretion und Schweigepflicht.

3.2.4 Professionalisierung

Die Schule trifft Massnahmen, um die Standards gemäss Ziff. 2 in der Schulkultur zu verankern (z.B. Super- oder Intervision). Für die Übernahme der jeweiligen Aufgaben werden nachfolgende Qualifikationen empfohlen:

- Übernahme der schulinternen Verantwortung für die Abklärung des Förder- und Unterstützungsbedarfs und für die Planung von Massnahmen: CAS im Bereich Fördern und Begleitung
- Förderangebote durchführen: Lehrbefähigung Stufe Berufsfachschule, qualifizierte Drittperson, CAS zur Methodik des zweisprachigen Unterrichts
- Beratungsgespräche durchführen, Verantwortung für Lernbegleitung übernehmen, Begleitung im Rahmen von FiB: CAS FiB oder äquivalente Ausbildung, qualifizierte Drittperson

Die bzw. der Gesamtverantwortliche für den Bereich Beratung, Förderung, Begleitung ist ein Mitglied der Schulleitung.

3.4 Controlling und Qualitätsentwicklung

Controlling und Qualitätsentwicklung sind Bestandteil der regulären Prozesse der Schulen.

3.5 Genehmigung

Das Schulkonzept wird auf Antrag der Schulkommission durch das MBA genehmigt.

4. Finanzierung

4.1 Finanzierung der formalisierten Massnahmen (z.B. Frei- und Stützkurse, bili) und der nicht formalisierten Begleitung, Förderung und Beratung

Formalisierte Angebote (wie z.B. Frei- und Stützunterricht oder bili) und nicht formalisierte Angebote (wie z.B. Anlaufstellen, Vorbereitung auf Wettkämpfe) werden pauschal finanziert. Die Pauschale berechnet sich anhand der Lektionenzahl der beruflichen Grundbildung. Sie umfasst 5% des Totals der Lektionen (Stand 2015) der jeweiligen Schule. Die definitive Höhe der Pauschale wird jährlich, aufgrund der finanziellen Vorgaben des Kantons, in der Jahresvereinbarung durch das MBA festgelegt.



Der Beizug externer Fachpersonen hat gestützt auf die Vorgaben des Kantons bezüglich Ausschreibung der Leistung und Entschädigung der Auftragnehmenden zu erfolgen.

4.2 Finanzierung FiB:

Die Finanzierung der FiB erfolgt pauschal. Pro Lernende bzw. Lernender einer zweijährigen beruflichen Grundbildung erhält die Schule Fr. 510 pro Jahr. Die definitive Höhe der Pauschale wird jährlich, aufgrund der finanziellen Vorgaben des Kantons, in der Jahresvereinbarung durch das MBA festgelegt.

4.3. Ergänzende Bestimmungen

Liegt ein genehmigtes Schulkonzept vor können die Schulen:

- die finanziellen Mittel gemäss Ziff. 4.1 und 4.2. entsprechend dem Bedarf und dem Angebot der Schule einsetzen (Verschiebungen von Ziff. 4.2 zu Ziff. 4.1 sind möglich)
- Antrag stellen für zusätzliche finanzielle Mittel, sofern die Gelder für die formalisierten und nicht formalisierten Angebote ausgeschöpft sind

Zusätzliche Mittel werden bewilligt, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und das zusätzliche Angebot insbesondere nachfolgende Kriterien erfüllt:

- das zusätzliche Angebot ist eine Ergänzung des vorhandenen (z.B. Coaching im Rahmen von Schweizer Jugend forscht bei vorhandenem Talentförderkonzept)
- die Fördermassnahmen in angemessenem Umfang sowohl leistungsstarke als auch leistungsschwache Lernende berücksichtigen

Der Antrag ist an das MBA zu richten.

Mit der Einführung des leistungsorientierten Finanzierungsmodells für kantonale Berufsfachschulen wird auch die Finanzierung der Beratungs-, Förder- und Begleitmassnahmen pauschaliert und in das neue System integriert.

5. Evaluation

Das Rahmenkonzept wird durch das MBA regelmässig überprüft und angepasst. Eine Gesamtevaluation erfolgt frühestens drei Jahre nach Genehmigung.

6. Anhänge

- Anhang 1: Richtlinien zur fachkundigen individuellen Begleitung in der zweijährigen beruflichen Grundbildung vom Dezember 2014



- Anhang 2: Rahmenbedingungen zweisprachiger Unterricht vom Dezember 2014



Anhang 1:

Richtlinien zur „fachkundigen individuellen Begleitung in der zweijährigen beruflichen Grundbildung an Berufsfachschulen“ vom 19. Dezember 2014

1. Leistungsangebot

Die fachkundige individuelle Begleitung (FiB) wird von der Berufsfachschule angeboten. Die Berufsfachschule legt ihre FiB-Angebote fest. Dabei stehen folgende Modelle zur Verfügung:

- a) Integrative Lernbegleitung: Die FiB findet individualisiert, aber integriert im obligatorischen Unterricht statt.
- b) Teilintegrative Lernbegleitung: Ausserhalb des obligatorischen Unterrichts werden Massnahmen vereinbart, die möglichst mit dem schulischen Lernen koordiniert sind. Für die Beteiligten ist transparent, was FiB-Intervention und was ordentlicher Unterricht ist.
- c) Ergänzende Lernbegleitung: Die FiB ist personell und organisatorisch vom obligatorischen Unterricht abgetrennt.

2. Ablauf und Zuständigkeiten

Die Berufsfachschule beschreibt den Ablauf und die jeweiligen Zuständigkeiten für die Prozessschritte der FiB:

- Beginn und Ende der FiB
- Instrumente und Massnahmen im Rahmen der FiB
- Kooperationen und Vernetzung (schulintern)
- Kommunikation (intern und mit Betrieben) und Dokumentation
- Personelle Ressourcen

3. Anspruchsberechtigung

Die FiB kann von Lernenden in Anspruch genommen werden, welche eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) absolvieren und deren Bildungserfolg gemäss Art. 10 Abs. 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) gefährdet ist.

4. Anforderungen an die Begleiterinnen und Begleiter

Die fachkundige individuelle Begleitung erfolgt in der Regel durch Lehrpersonen, die über besondere aufgabenbezogene Qualifikationen verfügen.



Die erforderlichen Kompetenzen können im Rahmen einer spezifischen Ausbildung auf CAS-Niveau (Certificate of Advanced Studies) erworben werden. Grundsätzlich werden Ausbildungen im Gesamtumfang von mindestens 300 Lernstunden bzw. 10 ECTS-Punkten verlangt. Über die Gleichwertigkeit ausserhalb eines CAS erworbener Kompetenzen entscheidet die Schulleitung.

Bei teilweise fehlender Qualifikation kann eine Person als Begleiterin oder Begleiter unter der Auflage angestellt werden, dass sie innerhalb einer Frist von längstens fünf Jahren eine Nachqualifikation erwirbt.

5. Entscheid

Die Berufsfachschule entscheidet über eine FiB in Absprache mit der Lernenden bzw. dem Lernenden. Eine Begleitung kann auf Initiative der bzw. des Lernenden, des Lehrbetriebs oder einer Lehrperson veranlasst werden.

Findet eine teilintegrative oder ergänzende Lernbegleitung ausserhalb der Schulzeit statt, ist der Lehrbetrieb anzuhören.

Das Amt kann von einer Lehrvertragspartei beratend beigezogen werden. Wird zwischen den Beteiligten keine Einigung in Bezug auf Umfang und Inhalt der FiB erzielt oder muss eine Begleitung wegen Nichtbeachtung von Auflagen widerrufen werden, erlässt die Schule eine Verfügung. Diese unterliegt dem Rekurs gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG).



Anhang 2

Rahmenbedingungen „zweisprachiger Unterricht an Berufsfachschulen (bili)“ vom 19. Dezember 2014

Definition:

Bilingualer Unterricht bzw. bili bedeutet Fachunterricht mit Einbezug einer zweiten Sprache. Zweisprachiger Unterricht ist in allen Fächern mit Ausnahme der Sprachfächer möglich (z.B. Allgemeinbildender Unterricht auf Deutsch mit Sequenzen auf Englisch). Er kann in einer Landessprache oder in Englisch durchgeführt werden.

Lernziele:

Die fachlichen Lernziele sind die gleichen wie beim Unterricht in der Schulsprache. Die zweite Sprache ist nicht Unterrichtsgegenstand, sondern ein Mittel zum Spracherhalt und/oder zur Spracherweiterung.

Umfang:

Damit die Teilnahme an bili ausgewiesen werden kann, muss der Unterricht im entsprechenden Fach zu mindestens 30% der Lektionenzahl pro Semester mit Einbezug der zweiten Sprache stattfinden.

Referenzprofile:

bili-Profil	Fach / Fächer	Gesamtzahl Lektionen in der Zweitsprache	% - Anteil der Zweitsprache pro Lektion *	Qualifikationsverfahren (QV)
«bili basic»	1 Fach (Pflicht- oder Freifach)	mind. 80 Lektionen während mind. 2 aufeinanderfolgenden Semester	mind. 35%	Nein
«bili standard»	1 Fach (Pflicht- oder QV-Fach) oder mind. 2 Fächer wie bili basic	Dreijährige berufliche Grundbildung: mind. 120 Lektionen während mind. 3 Semester	mind. 50%	Ja
		Vierjährige berufliche Grundbildung: mind. 160 Lektionen während mind. 4 Semester	mind. 50%	Ja
«bili advanced»	1 Fach (Pflicht- oder QV-Fach) oder mind. 3 Fächer wie bili basic	Dreijährige berufliche Grundbildung: mind. 200 Lektionen während 6 Semester	mind. 75%	Ja
		Vierjährige berufliche Grundbildung: mind. 280 Lektionen während 8 Semester	mind. 75%	Ja

Sprachaufenthalte, Projekte und Arbeiten in der Zweitsprache, können angerechnet werden



Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts wird in den Semesterzeugnissen mit einem Vermerk bei den entsprechenden Fächern bestätigt („Zweisprachig Deutsch/Englisch besucht“).

Die Profile «bili standard» oder «bili advanced» berechtigen im bili-Fach zur Teilnahme am zweisprachigen Qualifikationsverfahren. Wird das Qualifikationsverfahren zweisprachig abgelegt und die Anforderungen an die Zweitsprache erfüllt, wird im Notenausweis die Note des entsprechenden Qualifikationsbereichs gekennzeichnet.

Anforderungen an die Lehrpersonen:

- Ausbildung als Berufsfachschullehrperson
- Methodisch-didaktische Zusatzausbildung in zweisprachigem Unterricht im In- oder Ausland (z.B. CAS-Lehrgang „Zweisprachiger Fachunterricht“ an der PH Zürich oder ein vergleichbarer Kurs in England)
- Mindestens Sprachniveau B2 für Lehrpersonen der Berufskunde und C1 für alle anderen Lehrpersonen.

Bei der Erarbeitung eines bili-Konzepte gemäss Ziff. 3.1.5 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Mentorate und Beratung:

- bili-Fachgruppenleitung für Schulen mit mindestens fünf ausgebildeten bili-Lehrpersonen

Nachhaltigkeit:

- Kontinuität von bili im gleichen Beruf
- mehrere bili-Fächer im gleichen Beruf
- Verknüpfung von bili mit beruflicher Mobilität

Kooperation:

- Austausch von bili-Lernenden im gleichen Beruf zwischen den Berufsfachschulen falls die Klassengrössen nicht erreicht werden können
- Erstellen von zweisprachigen Prüfungen

Unterrichtsqualität:

- Interne sprachliche Unterstützung für bili-Lehrpersonen, v.a. beim Erstellen von zweisprachigen Unterrichtsmaterialien